

**Allgemeine Liefer- und
Verkaufsbedingungen der Stieg&Böhm
Korrosionsschutz Gesellschaft mbH
(FN 159898 w)**

§ 1 Geltungsbereich

1.1.
Diese allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten, sofern nicht ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2.
Mündliche Vereinbarungen haben nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.3.
Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1.
Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich erklärt worden.

2.2.
Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.3.
Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot.

2.4.
Ein Vertrag über die angeführten Leistungen kommt erst rechtswirksam zustande, wenn die Annahme der Bestellung schriftlich durch uns erfolgt.

§ 3 Rückbehaltungsrecht

3.1.
Bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohnes einschließlich aller Nebenkosten steht uns hinsichtlich der behandelnden Waren ein Rückbehaltungsrecht zu.

3.2.
Für den Fall, dass wir von diesem Rückbehaltungsrecht Gebrauch machen, ist der Kunde verpflichtet, die von uns hierfür vorgeschriebenen Lagerkosten und Manipulationsspesen unverzüglich nach Rechnungslegung zu ersetzen.

§ 4 Preise, Zahlung und Vorleistungen

4.1.
Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise mit der Maßgabe, dass der Kunde die zu behandelnden Waren auf eigene Kosten in unser Werk liefert und von dort nach durchgeführter Behandlung wiederum auf eigene Kosten abholt. Zu den schriftlich vereinbarten Preisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

4.2.
Die Zahlung des Werklohnes hat ausschließlich auf das in der Rechnung angeführte Konto innerhalb der auf der Rechnung angeführten Zahlungsfrist zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dazu eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

4.3.
Zahlungsbedingungen: Gewöhnlich netto nach Erhalt, Skonto und längeres Zahlungsziel nur nach Absprache und Prüfung der Bonität, bei Ablehnung durch Kreditversicherung ausschließlich Zahlung im Voraus, eine Abholung oder Ausfolgung

der bearbeiteten Waren ist in diesem Fall erst nach vollständigem Zahlungseingang möglich.

Wir akzeptieren keine Zahlung durch Wechsel.

4.4.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind die in Österreich für Unternehmer gültigen Verzugszinsen vom Kunden zu bezahlen, ebenso außergerichtliche Mahn- und Beteiligungskosten durch einen Rechtsanwalt oder Inkassobüro zu ersetzen.

4.5.

Für den Fall, dass der Kunde trotz einwöchiger schriftlicher Nachfristsetzung mit fälligen Zahlungen im Verzug ist, sind wir nicht verpflichtet, weitere bereits vom Kunden in Auftrag gegebene Leistungen zu erbringen oder neue Bestellungen des Kunden entgegenzunehmen und können uns diesbezüglich auch die Lieferung gegen Vorkasse vorbehalten. Dasselbe gilt für den Fall, dass wir berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Bonität des Kunden haben, weil er Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern (Lieferanten, Sozialversicherungsträger, Finanzamt etc.) nicht bei Fälligkeit erfüllt oder Informationen von Gläubigerschutzverbänden oder Ausfallsversicherungen über eine mangelnde Bonität erfolgt.

4.6.

Wir sind berechtigt, Mehrpreise für Aufwendungen die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme noch nicht erkennbar waren, zu verrechnen wie etwa bei erschwerter Zugänglichkeit, Behinderungen bei der Arbeitsausführung etc. Unsere Preisberechnung erfolgt auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Dies gilt auch für Minder- oder Teillieferungen.

4.7.

Bei Baustellenaufträgen ist uns freie Zufahrt sowie unentgeltlich ein Abstellplatz im Arbeitsbereich, Sanitäranlagen, Wasser und Energie mit Anschlussmöglichkeit im Arbeitsbereich vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Sofern erforderlich, stellt der Kunde auch Gerüstungs-, Absperr- und Sicherungsmaterial kostenlos zur Verfügung. Jedenfalls sind unsere Mitarbeiter vom Kunden sofort nach Eintreffen auf der Baustelle vor Beginn der Tätigkeiten durch den Kunden in alle erforderlichen Sicherheitsbelange einzuweisen.

Wartezeiten, die nicht von uns verschuldet werden, sind vom Kunden zu bezahlen.

4.8.

Bereits bei Anlieferung ist auf die ausreichende Mitlieferung von Holz und Beilagematerial zu achten. Zusätzlich notwendiges Verpackungs- und Beilagematerial ist im Preis, wenn nicht explizit ausgewiesen, nicht inkludiert und wird nach tatsächlichem Verbrauch verrechnet.

§ 5 Lieferpflichten, Lieferzeit

5.1.

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

5.2.

Die bestätigte Lieferzeit gilt bei vereinbarter Teil-Vorauszahlung erst ab Zahlungseingang.

5.3.

Bei nicht vorhersehbaren Lieferverzögerungen oder auch im Falle höherer Gewalt, unvorhergesehener Streiks, Aussperrungen, kriegerische oder kriegsähnliche Ereignisse etc. die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, sind wir

an die vereinbarten Lieferzeiten nicht gebunden.

5.4.

Grundsätzlich kann der Kunde bei Überschreiten von Lieferfristen durch uns keinen Verdienstentgang oder Vermögensschäden geltend machen, es sei denn, es würde uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen sein.

5.5.

Wenn der Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Termin abholt, ist er verpflichtet, Lagerungs- und Manipulationskosten nach Vorschreibung durch uns zu bezahlen.

5.6.

Es gibt unsererseits keine Verpflichtung, die Teile nach Fertigstellung wieder in derselben Art und Weise auf dieselbe Anzahl von LKWs zu verladen wie bei Anlieferung. Durch den notwendigen Schutz der Beschichtung kann es zu größeren Volumen kommen. Der dafür erforderliche Zusatzaufwand auf Transportseite ist ausschließlich durch den Kunden selbst zu tragen.

§ 6 Gefahrenübergang

6.1.

Mit Abschluss der Beladearbeiten durch uns am LKW des Kunden oder durch des vom Kunden beauftragten Frachtführers oder Spediteurs erfolgt der Gefahrenübergang an den Kunden betreffend der von uns behandelnden Waren. Ab diesem Zeitpunkt trifft uns keinerlei Haftung für eintretende Schäden, Mängel etc. an den behandelten Waren.

6.2.

Verladungen und die Art der Stapelung von Werkstücken erfolgen ausschließlich auf Anweisung des Kunden selbst oder des

vom Auftraggeber beauftragten Frachtunternehmens – wir übernehmen keinerlei Haftung für die Art der angewiesenen Beladung, deren Stabilität oder Sicherung. Die Sicherungs- und Befestigungspflichten obliegen ausschließlich dem Frachtunternehmen oder dessen Zugführer.

§ 7 Gewährleistung/Mängelrüge

7.1.

Wir übernehmen die Gewährleistung für die von uns behandelten Waren nach den einschlägigen Bestimmungen der für das gegenständliche Rechtsgeschäft anzuwendenden österreichischen Gesetze, insbesondere UGB und ABGB, es sei denn, dass in den Bestell- und Vertragsunterlagen für das konkrete Rechtsgeschäft abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.

7.2.

Jedenfalls ist der Kunde aber zur Überprüfung der behandelten Waren vor Beginn der Beladearbeiten auf den LKW des vom Kunden beauftragten Frachtführer /Spediteur oder vor Inangriffnahme eigener Beladearbeiten durch den Kunden in unserem Werk auf allfällige Mängel oder Schäden hin verpflichtet.

7.3.

Mängelrügen sind unverzüglich vorzunehmen, wobei der Kunde den Nachweis der sofortigen Mängelüberprüfung zu erbringen hat und nur unter dieser Voraussetzung Mängelrügen auch rechtzeitig sind.

7.4.

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die behandelte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge

nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist entweder nachbessern oder austauschen. Sollte der Kunde die behandelte Ware bereits abtransportiert haben, ist er verpflichtet, diese zur Überprüfung an uns auf eigene Kosten zurückzusenden und nach erfolgter Mängelbehebung oder Ablehnung der Mängelbehebung wiederum auf eigene Kosten abzuholen.

7.5.
Die Geltendmachung darüberhinausgehende Schadenersatzforderungen oder Mängelfolgeschäden sind ausgeschlossen, wenn wir einer Nachbesserungs- oder Austauschpflicht aufgrund gerechtfertigter Mängelrüge fristgerecht nachkommen.

7.6.
Sollte im Angebot oder der Auftragsbestätigung kein Gewährleistungszeitraum angeführt sein, gelten bei vollständigen Beschichtungssystemen zwei Jahre Gewährleistung als vereinbart.

7.7.
Für halbfertige Beschichtungen bzw. nur teilweise in Auftrag gegebene und durchgeführte Arbeiten wie etwa Stahlentrostung mit oder ohne Grundierung entfällt jegliche Gewährleistung und Haftung unsererseits.

7.8.
Wir führen die Art der Beschichtung entsprechend der vom Kunden bekanntgegebenen Materialqualität und Zusammensetzung durch. Sollten diese Angaben des Kunden nicht richtig erfolgen, sind Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche uns gegenüber ausgeschlossen.

7.9.
Der Kunde hat Fahrzeuge, die wir bearbeitet haben, vor Inbetriebnahme und Gebrauch auf Verkehrs- und Betriebs-

sicherheit zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich Bremsen, sowie bei Elektro(nik)- und Druckluftanlagen und Anbauteilen etc. Radbolzen sind nach 50 km nachzuziehen.

§ 8 Normen, Qualitätsstandards

8.1.
Der Kunde ist bei allen Aufträgen verpflichtet, eine beschichtungsgerechte Vorbereitung der Oberflächen der zu behandelnden Produkte entsprechend der Norm EN ISO 12944 vorzunehmen. Wir sind nicht zur Überprüfung der beschichtungsgerechten Vorbereitung verpflichtet und haben diesbezüglich gegenüber dem Kunden auch keine Warnpflicht.

8.2
Sollte keine andere Vereinbarung getroffen worden sein, werden die zu bearbeitenden Teile entsprechend der EN ISO 12944 mit Standardbeschichtungssystem „C3-mittel“ System C3.05 nach Tabelle C3 ausgeführt.

8.3.
Wenn der Kunde eine Auftragsbearbeitung nach EN 1090 wünscht, hat er dies ausdrücklich schriftlich in Auftrag zu geben.

8.4.
Die Deckbeschichtung wird mit einem Glanzgrad von zirka 60 bis 70 % ausgeführt. Sollte ein anderer Glanzgrad gewünscht werden, muss dies vom Kunden schriftlich beauftragt werden.

8.5.
Garantief Flächen entsprechend der EN ISO 12944 Teil 7 werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden durchgeführt.

8.6.
Eine Anpassung der Soll-Schichtdicke entsprechend der überarbeiteten EN ISO

12944 (Änderung 2018) aufgrund des gestrahlten Oberflächenprofils (Korrekturfaktor) wird nicht durchgeführt, da weder die technische Notwendigkeit noch die qualitative Überlegenheit wissenschaftlich nachgewiesen sind. Auch in den eigens zu bestellenden Protokollen werden Korrekturfaktoren daher nicht berücksichtigt. Realmessungen ohne Korrekturfaktor gelten als vereinbart.

8.7. Verschleiß- oder Versuchsbeschichtungen sowie von einschlägigen Normen abweichende Beschichtungen dienen nur zur Erfahrungssammlung von Belastungen im Grenzbereich bzw. bei nicht genau definierten Belastungen. Für diese Beschichtungsarbeiten wird grundsätzlich keinerlei Gewährleistung oder sonstige Haftung von uns übernommen.

8.8. Bei Brandschutzbeschichtungen wird von einer Bemessungstemperatur von +550° C ausgegangen. Wenn der Kunde eine andere Bemessungstemperatur wünscht, ist dies ausdrücklich schriftlich zu beauftragen.

8.9. Sofern im Vertrag oder diesen AGBs nicht anders geregelt gilt die ÖNORM B 2110.

§ 9 Schadenersatzansprüche

9.1. Für alle gegen uns gerichteten Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung (ausgenommen Fälle des Fehlens vertraglich zugesicherter Eigenschaften der gelieferten Ware), positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Hand-

lung, Produkthaftpflicht haften wir nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden. Jedenfalls ist jede Schadenersatzzahlung für welche Schäden des Kunden auch immer mit der Höhe unseres für diesen Auftrag vereinbarten Werklohnes begrenzt.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

10.1. Erfüllungsort ist der Betriebsstandort in A-2630 Ternitz.

10.2. Als Gerichtsstand wird jenes sachlich in Betracht kommende Gericht für alle Rechtsstreitigkeiten mit unseren Kunden vereinbart, an dem unser Unternehmen den Sitz hat, dies ist A-2630 Ternitz.

10.3. Es wird ausschließlich das Recht der Republik Österreich vereinbart, insbesondere österreichisches Unternehmensrecht (derzeit UGB), es sei denn, durch internationale Abkommen ist zwingend anderes Recht, insbesondere UN-Recht anzuwenden.

§ 11 Erfassung von Kundendaten

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die über ihn gespeicherten Daten EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden.

§ 12 Salvatorische Klausel/ Nebenabreden

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen dieser allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen ungültig oder rechtswidrig werden, berührt dies die übrigen Bestimmungen und Bedingungen

nicht und bleiben diese weiterhin gültig. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Teile wird dasjenige vereinbart, was dem Willen der Vertragsparteien am ehesten entspricht.

12.2.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.